

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 7. Juli 1965

53. Stück

- 164.** Bundesverfassungsgesetz: Aufhebung des Verwaltungs-Notgesetzes
165. Bundesgesetz: Abänderung der Dienstpragmatik
166. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
167. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Hochschultaxengesetz
168. Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1965
169. Bundesgesetz: Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
170. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
171. Bundesgesetz: Glücksspielgesetz-Novelle 1965

164. Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem das Verwaltungs-Notgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungs-Notgesetz, StGBI. Nr. 33/1945, wird aufgehoben.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas	
Pittermann	Czettel	Broda
Piffil	Proksch	Schleinzner
Bock	Prader	Kreisky

165. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem die Dienstpragmatik abgeändert wird (DP-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Abänderung der Dienstpragmatik

Die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 29 ist folgender § 29 a einzufügen:
 „§ 29 a. (1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn
 a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und

b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Bei einem Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.“

2. An die Stelle des § 42 treten folgende Bestimmungen:

„§ 42. (1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen Erholungsurlaub.

(2) Die Urlaubszeit ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 18 Werktage;

2. nach einer Dienstzeit von fünf Jahren 24 Werktage;

3. nach einer Dienstzeit von zehn Jahren und für Beamte der Dienstklasse V 26 Werktage;

4. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren 30 Werktage.

(4) Das Urlaubsausmaß beträgt 32 Werktage für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, die

1. in der Verwendungsgruppe D den Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,

2. in der Verwendungsgruppe C den Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse V,

3. in der Verwendungsgruppe B den Gehalt der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V,

4. in der Verwendungsgruppe A den Gehalt der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse V erreicht haben.

(5) Das Urlaubsausmaß beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einer Dienstzeit von 30 Jahren sowie für jene der Dienstklassen VIII und IX 36 Werktage.

(6) Dem Beamten einer anderen Besoldungsgruppe gebührt der Erholungsurlaub in dem in den Abs. 4 und 5 festgesetzten Ausmaß, wenn sein Gehalt zuzüglich der für die Bemessung anrechenbaren Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

(7) In die Dauer der im Abs. 3 genannten sechs Monate ist die Zeit einzurechnen, die der Beamte in einem unmittelbar vorausgegangenem Vertragsdienstverhältnis zum Bund zurückgelegt hat. Eine in einem solchen Dienstverhältnis im selben Urlaubsjahr bereits verbrauchte Urlaubszeit ist auf das dem Beamten nach den Abs. 3 bis 5 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(8) Unter Dienstzeit im Sinne der Abs. 3 und 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitvorrückung) maßgebend ist; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Die dem Beamten der Verwendungsgruppe A oder B sowie dem Beamten einer gleichartigen Verwendungsgruppe nicht angerechneten Dienstzeiten sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe angerechnet wurden oder anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und als Beamter einen Dienstposten in

einem Dienstzweig innehat, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes fünf Jahre anzurechnen. Der Zeitraum von fünf Jahren vermindert sich insoweit, als der Beamte das Hochschulstudium während der für die Bemessung des Urlaubsausmaßes anrechenbaren Dienstzeit zurückgelegt hat.

(9) Die für das Urlaubsausmaß maßgebende Dienstzeit oder besoldungsrechtliche Stellung ist jeweils zum 1. Juli zu ermitteln.

(10) Dem Beamten gebührt, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt.

(11) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April verbraucht werden konnte.

(12) Durch Verordnung der Bundesregierung kann die Berechnung des in Werktagen festgesetzten Urlaubes für die verschiedenen Dienst-einteilungen im einzelnen geregelt werden. Die Regelung ist so zu treffen, daß die durch den Urlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus den Abs. 3 bis 5 ergebenden Zeitausmaß entspricht.

(13) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

§ 42 a. (1) Dem Beamten ist zu dem nach § 42 Abs. 3 bis 5 gebührenden Urlaubsausmaß ein Zusatzurlaub zu gewähren, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- b) Dienstunfall im Dienste einer Gebietskörperschaft, der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat;
- c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21;
- d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;
- e) Erfüllung der medizinischen Voraussetzungen für die Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach lit. d, doch darf

der Beamte die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mindestens 50 v. H. betragen muß, nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

30 v. H.	2 Werktage,
40 v. H.	4 Werktage,
50 v. H.	5 Werktage und
60 v. H.	6 Werktage.

(3) Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(4) Dem blinden Beamten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 begünstigt ist, gebührt das in Abs. 2 vorgesehene Höchstmaß des Zusatzurlaubes.

(5) Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung nach § 29 a gewährt wurde, gebührt kein Zusatzurlaub.

§ 42 b. (1) Erkrankt oder verunglückt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Bei Erkrankung im Ausland ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde; bei Beamten, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt jedoch der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, nicht als Ausland.

(3) Erkrankt oder verunglückt ein Beamter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszwecke des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, der Dienststelle, die den Erholungsurlaub genehmigt hat, nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Beamte aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der zuständigen

Krankenkasse vorzulegen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Abs. 1 keine Anwendung zu finden.

(5) Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß zu geben. Die Angabe über die Ursache der Dienstunfähigkeit ist im ärztlichen Zeugnis über einen im Abs. 2 zweiter Halbsatz genannten Beamten entbehrlich. Bei Erkrankung des Beamten im Ausland ist an Stelle des vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses oder der Bestätigung der Krankenkasse eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

§ 42 c. Durch Verordnung der Bundesregierung ist festzusetzen, ob und inwieweit Beamten, die bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas in Verwendung stehen oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas tätig sind, in bestimmten Zeitabschnitten ein Heimaturlaub gebührt. Bei der Bemessung der Dauer des Heimaturlaubes und der Festsetzung der Zeitabschnitte, in denen dieser gebührt, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch diesen Urlaub die Verbindung mit dem Heimatstaat aufrechterhalten werden kann und soweit am Dienstort ungünstige klimatische Verhältnisse herrschen, für diese Verhältnisse ein Ausgleich geschaffen wird. In jenem Jahr, in dem der Heimaturlaub gebührt, entfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub. Durch Verordnung ist ferner zu regeln, inwieweit dem Beamten anlässlich des Heimaturlaubes für ihn, für seine Ehegattin und für die bei der Bemessung der Haushaltszulage berücksichtigten Kinder die Kosten der Reise vom Dienstort nach Österreich und zurück ersetzt werden.

§ 42 d. Auf die Erholungsurlaube der staatsanwaltschaftlichen Beamten sind die Vorschriften des § 72 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, über das Urlaubsausmaß sinngemäß anzuwenden.“

3. § 43 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung des § 43 Abs. 1 haben zu entfallen.

4. Nach § 43 ist folgender § 43 a einzufügen:

„§ 43 a. Dem Beamten kann aus besonderem Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden. Der Sonderurlaub darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.“

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn der Art und Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden § 28 Abs. 1 lit. B Z. 1 bis 5 und Abs. 2 bis 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1957, BGBl. Nr. 156, womit das I. Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird, und § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.) in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Juni 1957, BGBl. Nr. 157, aufgehoben.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Jonas	
Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz
Bock	Prader	Schleinker
		Kreisky

166. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1963, BGBl. Nr. 315/1963 und BGBl. Nr. 156/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(i) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2476 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2598 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht voll beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.

(2) Demonstratoren gebührt ein Drittel des für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte festgesetzten Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 1 bis 3 des § 21 haben zu lauten:

„(1) Dem Vertragsassistenten gebührt ein Monatsentgelt. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
 im 1. Jahr ihrer Verwendung 3176 S,
 vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
 ihrer Verwendung 3374 S,
 ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung 3572 S,
 ab dem 7. Jahr ihrer Verwendung 3968 S
 und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung . 4232 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,
 ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung
 auf 4496 S,
 ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung
 auf 4760 S
 und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
 auf 5025 S.“

3. In § 21 Abs. 5 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Jonas	
Pittermann		Piffl

167. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zum Hochschultaxengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 156/1961, BGBl. Nr. 73/1962, BGBl. Nr. 316/1963 und BGBl. Nr. 157/1964 hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt:

a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester 2644 S,

- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester 1322 S,
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester 1719 S,
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminarübungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetschausbildung für jede Wochenstunde im Semester 1983 S.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Pittermann Jonas Piffl

168. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Österreichischen Donaukraftwerke AG. und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) (Energieanleihegesetz 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Donaukraftwerke AG. im Jahre 1965 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten namens der Republik Österreich die Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1965 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 400 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten namens der Republik Österreich die

Haftung gemäß § 1357 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu übernehmen.

§ 3. Die Erlöse aus den gemäß §§ 1 und 2 durchgeführten Kreditoperationen sind zur Deckung des Investitions- und Rationalisierungsbedarfes der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, BGBl. Nr. 81/1947, zu verwenden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Pittermann Jonas Schmitz

169. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. 1. Die im Sechsten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956, BGBl. Nr. 192/1958, enthaltene Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage A abgeändert.

2. Die im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 101/1960, enthaltene Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B abgeändert.

3. Die im Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61, BGBl. Nr. 53/1964, enthaltene Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage C abgeändert.

4. Die im Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61, BGBl. Nr. 225/1964, enthaltene Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage D abgeändert.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Pittermann Jonas Schmitz

TEIL I
Meistbegünstigungstarif

Tarifnummer des Entwurfes	Warenbezeichnung	Vertrags- zollsatz
40.11	Diese Nummer und die Unterposition „A“ haben zu lauten:	in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
„40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art: A - Reifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder:“	
84.07	aus A - 1 - c Diese Nummer hat zu lauten:	22%“
„84.07	aus A - 3 - b Wasserturbinen, ausgenommen deren Teile, im Stückgewicht von weniger als 2500 kg	

TEIL I
Meistbegünstigungstarif

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
		in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
15.12	Diese Nummer und die Unterposition „aus A“ haben zu lauten:	
„15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet:	
	aus A - vollständig oder teilweise gehärtete Öle und Fette von Fischen und anderen Meerestieren für technische Zwecke	frei“
17.02C	Diese Nummer hat zu lauten:	
„17.02	C - Milchzucker (Lactose):	
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98%	66·50
	2 - anderer	66·50“
27.10	Diese Nummer und die Unterposition „aus G“ haben zu lauten:	
„27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:	
	aus G - Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, nur mit tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten gemischt	49.—“
29.43	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.43	Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme von Saccharose, Dextrose und Lactose; Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Nummern 29.39, 29.41 und 29.42:	
	aus B - Malzzucker (Maltose) und Galactose	66·50“
aus 34.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 34.03	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, nur mit tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten gemischt	49.—“
37.01	Diese Nummer und die Unterposition „aus B“ haben zu lauten:	
„37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe:	
	aus B - Planfilme	840.—“
aus 40.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei“
40.11	Diese Nummer und die Unterposition „A“ haben zu lauten:	
„40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art:	
	A - Reifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder:“	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
		in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
42.02	aus B Diese Nummer hat zu lauten:	
„42.02	aus B - Taschnerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais, Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, alle diese aus Stoffen der Nummern 39.01, 39.02, 39.04 und 39.06	24%“
nach		
54.01	aus B Die folgende neue Position ist aufzunehmen:	
„54.03	A - Flachgarne (Leinengarne), poliert oder glaciert	25%“
nach		
54.03 A	Die folgende neue Position ist aufzunehmen:	
„54.04	A - Flachgarne (Leinengarne), poliert oder glaciert	25%“
nach		
57.04	aus A Die folgende neue Position ist aufzunehmen:	
„57.05	A - Hanfgarne, poliert oder glaciert	25%“
84.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen:	
	aus A - Wasserturbinen, ausgenommen deren Teile, im Stückgewicht:	
	1- von 100.000 kg oder mehr	210—
	2 - unter 100.000 kg bis 10.000 kg	245—
	3 - unter 10.000 kg:	
	a - unter 10.000 kg bis 2500 kg	420—
	aus A	
	und B - Teile	22%“
85.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schalten, Trennen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (wie z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Hochspannungsschutzgeräte, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungsdosen); Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; Regelwiderstände; Schalt- und Verteilertafeln:“	
aus 92.11	Diese Nummer hat zu lauten: „92.11 aus A“	
nach		
92.11	aus A Die folgende neue Unterposition „B“ ist aufzunehmen:	
„92.11	B - Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen	19%“

Anlage C

TEIL I
Meistbegünstigungstarif

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 92.11	Diese Nummer hat zu lauten: „92.11 aus A“	in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg

Anlage D

TEIL I
Meistbegünstigungstarif

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
40.11	Diese Nummer und die Unterposition „A“ haben zu lauten:	in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
„40.11	Reifen, auswechselbare Reifenprofile, Luftschläuche und Felgenbänder, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, für Räder aller Art: A - Reifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder.“	
76.04	Diese Nummer hat zu lauten: „76.04 B“	

170. Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958 und 310/1964 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958 und 310/1964 wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 haben die Absätze 2—5 zu lauten:

„(2) Zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 lit. c genügt bei Kleinmeliorationen und bei Wasserversorgungsanlagen von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer die Vorlage einer Beschreibung des Bauvorhabens mit Übersichtsplan und Kostenerfordernis. Das Gesamtprojekt ist dem zuständigen Bundesministerium nur auf ausdrückliches Verlangen vorzulegen, dem jedoch die fallweise technische Prüfung an Ort und Stelle vorbehalten bleibt. Bei Uferschutz- und Regulierungsbauten, für deren Förderung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig ist, mit einem Kostenerfordernis unter einer Million Schilling, bei Meliorationen mit einem Kostenerfordernis unter 0,5 Millionen Schilling, genügt zur Erwirkung der Zustimmung nach Abs. 1 lit. c die Vorlage eines Sammelverzeichnisses im Jahresbauprogramm der zuständigen Landesdienststellen. Im Sammelverzeichnis sind die einzelnen Bauvorhaben, nach Gewässer, Ort und Art sowie Kostenerfordernis genau zu bezeichnen. Diese Einzelbauvorhaben, deren Bauzeit zwei Jahre nicht übersteigen darf, müssen für sich abgeschlossen sein und keiner Ergänzung bedürfen.“

(3) Unter Kleinmelioration ist eine geschlossene Entwässerungs- oder Bewässerungsfläche von höchstens 5 ha Ausmaß zu verstehen, die nicht innerhalb eines größeren Ent- oder Bewässerungsgebietes liegt.

(4) Die jährlichen Bundesmittel für die in dem Sammelverzeichnis (Abs. 2) enthaltenen Maßnahmen für Uferschutz- und Regulierungsbauten beziehungsweise Meliorationen dürfen in jeder dieser Sparten nicht mehr als 10% der dort zur Verfügung stehenden Bundesmittel betragen. Über alle auf Grund des Sammelverzeichnisses bewilligten Bundesmittel ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres dem zuständigen Bundesministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der den technischen Richtlinien (Abs. 1 lit. a) zu entsprechen hat.

(6) In den im Absatz 2 genannten Fällen entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 1 lit. e, vor Zuschlagserteilung das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium herzustellen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Pittermann Jonas Schleinzer

171. Bundesgesetz vom 23. Juni 1965, mit dem das Glücksspielgesetz neuerlich abgeändert wird (Glücksspielgesetz-Novelle 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 288/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 21 Abs. 2 werden die Worte „natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland“ durch die Worte „juristische Personen in Form der Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Inland“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Dem Spielbankunternehmer ist es untersagt, Filialbetriebe im Ausland einzurichten oder zu betreiben.“

3. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) In dem Bescheid über die Bewilligung ist insbesondere auch festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; sie darf zehn Jahre nicht überschreiten;
2. die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherstellung; diese ist mit mindestens 10 v. H. des Gesellschaftskapitals der Spielbankunternehmung festzusetzen; die finanziellen Verpflichtungen der Spielbankunternehmung gegenüber dem Bund und den Spielern sind hiebei zu berücksichtigen;
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Spielbanken betrieben werden dürfen (§ 4 Abs. 3);
4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 24 und der Spielbanken gemäß § 29;
5. die Spielzeit in den Spielbanken und der Preis der Eintrittskarten; dieser ist jedoch für alle Besucher in gleicher Höhe festzulegen, gleichgültig, an welchem Spiel sie im Rahmen der Spielbank teilnehmen.

(2) Der zum Betrieb einer Spielbank Berechtigte darf weder unmittelbar noch mittelbar ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen ein anderes Unternehmen (Gewerbebetrieb) betreiben noch sich an einem solchen beteiligen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Bewilligung für den weiteren Betrieb der Spielbankunternehmung notwendig oder zweckmäßig ist und der Ertrag der Spielbankunternehmung hiedurch nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Glückshäfen und Juxauspielungen, deren Spielkapital 15.000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.“

5. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 30 dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1976 außer Kraft.“

Artikel II

1. Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates (§§ 3 und 4 Abs. 3), der nach Einwurf von Geld oder Spielmarken selbsttätig oder von

Hand aus in Tätigkeit gesetzt wird und als Gewinn Geld oder in Geld einlösbare Spielmarken ausfolgt, dürfen auch in einer Spielbank (§ 21) nicht mehr betrieben werden.

2. Bewilligungen zum Betrieb von Spielbanken gemäß §§ 21 ff. dürfen über die Anzahl und den Umfang der bisher bestandenen Bewilligungen hinaus unter Berücksichtigung der sich aus Artikel I dieses Bundesgesetzes ergebenden Einschränkungen nicht erteilt werden.

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

2. Allfällige zur Durchführung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zweckdienliche Maßnahmen dürfen bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes getroffen werden; sie werden jedoch frühestens am 1. Jänner 1967 wirksam.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Z. 4 das Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Pittermann

Jonas
Czettel

Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.